

# ENTGELTKATALOG 2025

## I. Inanspruchnahme von Stadtgrund (öffentliches Gut und Privatgrund) und des darüber befindlichen Luftraumes

	Nutzungsart	Vertragsart	Entgelt
1.	<p>Werbeständer (max. 0,5 m<sup>2</sup>) In Zone 1 und 2 max. 1 Ständer pro Betrieb; in Zone 3 max. 2 Ständer pro Betrieb</p>	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	<p><b>Zone 1</b> EUR 326,- <b>Zone 2</b> EUR 196,- <b>Zone 3</b> EUR 97,- jeweils pro Ständer und Jahr</p>
2.	<p>Warenständern (max. 1,5 m<sup>2</sup>) In Zone 1 und 2 max. 1 Ständer pro Betrieb; in Zone 3 max. 2 Ständer pro Betrieb</p>	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	<p><b>Zone 1</b> EUR 455,- <b>Zone 2</b> EUR 326,- <b>Zone 3</b> EUR 196,- jeweils pro Ständer und Jahr</p>
3.	<p>Verkaufsregale (für Obst, Gemüse und Blumen)</p>	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	<p><b>Zone 1</b> EUR 73,- <b>Zone 2</b> EUR 53,- <b>Zone 3</b> EUR 34,- jeweils pro m<sup>2</sup> und Jahr</p>
4.	<p>Bauliche Anlagen oder Anlagenteile (wie zB Geschäftsportale; Vorlegestufen; Rampen; Stützmauern; Vordächer; Klär- und Versickerungsanlagen, Schächte und ähnliche Anlagen; Blitzschutzanlagen) Ausgenommen sind Balkone und Erker, für welche Dienstbarkeitsverträge mit einer individueller Bewertung durch die MA IV abgeschlossen werden</p>	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	<b>EUR 1.368,-</b> pro Anlage
5.	<p>Markisen (mit oder ohne Werbeaufschrift)</p>	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	<b>EUR 14,-</b> pro Laufmeter und Jahr

6.	Werbeeinrichtungen (wie Leuchtschilder, Steckschilder oder ähnliche Anlagen)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	<b>EUR 40,-</b> pro Jahr und Werbeeinrichtung
7.	Mobile Dreiecksteher (maximal 20 Stück)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)	<b>EUR 20,-</b> pro Dreiecksteher
8.	Mobile 16/1-Steher (maximal 5 Stück)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)	<b>EUR 70,-</b> pro Steher
9.	Vollwärmeschutz	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	<b>EUR 781,-</b> pro Hausfassade
10.	Baugrubensicherungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bauarbeiten)	<b>EUR 132,-</b> pro Erdanker (temporär) <b>EUR 184,-</b> pro m <sup>3</sup> Spritzbeton
11.	Private Ver- und Entsorgungsleitungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	<b>EUR 97,-</b> pro Laufmeter, mindestens jedoch <b>EUR 1.465,-</b> pro Verlegung
12.	Grabungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Grabungsarbeiten)	<b>EUR 0,50</b> pro m <sup>2</sup> und Tag, mindestens jedoch <b>EUR 1.350,-</b> bis 20 m <sup>2</sup> <b>EUR 2.700,-</b> ab 20 m <sup>2</sup>
13.	Bauwasserhaltungen (ohne Einleitung)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	<b>EUR 750,-</b> pro Anlage
14.	Einleitung von Bauwasser (Lohbach oder Gießen)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	<b>EUR 105,-</b> pro Woche
15.	Baustelleneinrichtung	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht (öffentliches Gut)  Mietvertrag (Privatgrund)	in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen <b>EUR 5,-</b> pro Abstellplatz und Tag; außerhalb <b>EUR 2,-</b> pro Abstellplatz und Tag;  individuelle Bewertung durch MA IV

16.	Zusätzliche oder übergroße Liegenschaftszufahrten (PKW und LKW)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	<b>EUR 7.810,-</b> für die ersten 6 Laufmeter <b>EUR 1.303,-</b> für jeden weiteren Laufmeter
17.	Bau- und Hinweistafeln sowie Bauzäune	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	<b>EUR 30,-</b> pro m <sup>2</sup> (Werbe-)Fläche
18.	Verkehrsspiegel	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	unentgeltliche Grundüberlassung
19.	Gärtnerische Nutzung von Straßenrandflächen	Bittleihweise Gestattung (Dauer: jederzeitiger Widerruf)  Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	Anerkennungszins von jährlich <b>EUR 1,-</b> zzgl Verwaltungsentgelt von jährlich <b>EUR 47,-</b>  individuelle Bewertung durch MA IV
20.	Gewerbliche und sonstige Nutzung einer Straßenrandfläche	Nutzungsvereinbarung (Dauer: bis zu 1 Jahr)  Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	<b>EUR 1,-</b> pro m <sup>2</sup> und Monat  individuelle Bewertung durch MA IV
21.	Staffeleimaler	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	<b>EUR 70,-</b> pro Monat
22.	Bauernmarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	<b>EUR 1.562,-</b> pro Jahr
23.	Christbaummarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	<b>EUR 6,-</b> pro Laufmeter und Tag

24.	Kommerzielle Veranstaltungen (wie Präsentations-, Informations- und Werbeveranstaltungen („Promotions“), Verkaufsveranstaltungen (Gastro & Handel), Konzertveranstaltungen (ausgenommen Platzkonzerte), Fundraising Kampagnen, marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, Festveranstaltungen, etc)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	<b>Marktplatz: EUR 1.479,-</b> für den ganzen Platz/Tag <b>Zone 1: EUR 369,-</b> pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 3 m <sup>2</sup> EUR 86,-/Tag) <b>Zone 2: EUR 246,-</b> pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 3 m <sup>2</sup> EUR 63,-/Tag) <b>Zone 3: EUR 142,-</b> pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 3 m <sup>2</sup> EUR 62,-/Tag)
25.	Nichtkommerzielle Veranstaltungen (wie Veranstaltungen mit karitativer/gemeinnütziger Ausrichtung insb von NGOs, Stadtteilstefen mit gemeinnützigen Hintergrund, Sportveranstaltungen von Vereinen, Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltungen von anerkannten Religionsgemeinschaften, stadt eigene Veranstaltungen, Platzkonzerte, politische Wahlveranstaltungen, kulturelle Interventionen, künstlerische Darbietungen)	Vereinbarung für nichtkommerzielle Veranstaltungen (Dauer: individuell)	unentgeltliche Grundüberlassung  Reinigung und Wiederherstellung der Fläche durch und auf Kosten der Veranstaltenden
26.	Großveranstaltungen (wie Sportgroßveranstaltungen, Bergsilvester)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	individuelle Bewertung durch MA IV bzw Stadtsenatsbeschluss
27.	Gelegenheitsmärkte (wie Christkindlmärkte, Ostermärkte)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	individuelle Bewertung durch MA IV bzw Stadtsenatsbeschluss
28.	Verkaufs- und Bürocontainer	Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	<b>EUR 90,-</b> pro Woche; im Bereich von Kurzparkzonen / Parkstraßen zusätzlich <b>EUR 10,-</b> pro Parkplatz und Werktag
29.	Gastgärten	Mietvertrag (Dauer: max. 3 Saisonen)	<b>Zone 1: EUR 131,-</b> <b>Zone 2: EUR 87,-</b> <b>Zone 3: EUR 55,-</b> Aufschlag Kurzparkzone: <b>EUR 30,-</b> Je pro m <sup>2</sup> und Jahr

30.	Landwirtschaftliche Nutzung	Pachtvertrag (Dauer: 5 Jahre)  Bittleihweise Gestattung (Dauer: jederzeitiger Widerruf)	individuelle Bewertung durch MA III  Anerkennungsziins von jährlich <b>EUR 1,-</b> zzgl Verwaltungsentgelt von jährlich <b>EUR 47,-</b>
31.	Gewerbliche oder gärtnerische Nutzung	Flächenmietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	individuelle Bewertung durch MA IV

## II. Verwaltungsentgelte, Aufwandspauschalen und sonstige Entgelte

	<b>Vertragsart</b>	<b>Leistung</b>	<b>Entgelt</b>
1.	<b>Kaufvertrag, Baurechtsvertrag, Tauschvertrag</b>	Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages	<b>EUR 1.173,-</b>
2.	<b>Dienstbarkeitsvertrag, gewerbliche Miet- und Pachtverträge</b>	Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages	<b>EUR 651,-</b>
3.	<b>Landwirtschaftliche Pachtverträge, Gastgartenmietverträge, Nutzungsvereinbarungen aller Art</b>	Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	<b>EUR 261,-</b>
4.	<b>Flächenmietverträge, sonstige Bestandverträge</b>	Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	<b>EUR 455,-</b>

5.	<b>Vertragsverlängerungen</b> (sofern nur Vertragsdauer und Entgelt angepasst wird) sowie von der Gegenseite verursachte <b>Nachträge, Zusätze</b> etc	Vertragserstellung, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	<b>EUR 196,-</b>
6.	<b>Löschungs-, Freistellungs- und Zustimmungserklärungen</b>	Erstellung oder Prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allfällige grundbücherliche Durchführung	<b>EUR 261,-</b>
7.	<b>Vereinbarung für nichtkommerzielle Veranstaltungen</b>	Vertragserstellung	<b>EUR 60,-</b>
8.	<b>Sonstige Verträge</b>	Alle Verträge und Vereinbarungen, welche nicht unter eine Tarifpost gemäß Punkt II. des Entgeltkataloges subsumiert werden können bzw deren Subsumtion unter eine Tarifpost gemäß Punkt II. auf Grund des erheblich reduzierten Verwaltungsaufwandes nicht gerechtfertigt erscheint	<b>EUR 95,-</b>
9.	<b>Verwaltungsaufwandspauschale</b>	Vorschreibung von Entgelten aus laufenden Bestandverträgen, Evidenzhaltung, Versendung von Rechnungen	<b>EUR 8,-</b> (bei jährlichen Vorschreibungen) <b>EUR 4,-</b> (bei monatlichen Vorschreibungen)
10.	<b>Grundsteuerpauschale</b>	Pauschale Abdeckung der auf die Bestandfläche entfallenden Grundsteuer	<b>EUR 0,005</b> pro m <sup>2</sup> und Jahr ab 50 m <sup>2</sup> Fläche  Für gewerbliche Nutzung individuelle Bewertung durch MA IV

### III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nutzung von Grundstücken, welche von einem Benutzer im überwiegenden Interesse der Stadt Innsbruck gepflegt werden, ist von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
2. Die Beurteilung, ob durch eine Werbeeinrichtung öffentliches Gut überbaut bzw in Anspruch genommen wird, liegt im Ermessen der MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten. Sofern die MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten feststellt, dass durch die Werbeeinrichtung öffentliches Gut nicht bzw nur geringfügig überbaut wird, ist die Werbeeinrichtung von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
3. Für den Fall, dass einzelne Rechtseinräumungen an oder auf städtischen Liegenschaften nicht unter einen Tarifposten des Entgeltkataloges subsumiert werden können, wird die MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten ermächtigt, für die Rechtseinräumung das Entgelt jenes Tarifpostens vorzuschreiben, welcher der Rechtseinräumung am nächsten kommt.
4. Bei sämtlichen Bewilligungen zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck gilt, dass es sich hierbei um privatrechtliche Vereinbarungen bzw Verträge handelt. Allfällige ebenfalls hierfür erforderliche Bewilligungen öffentlich-rechtlicher Natur (zB baubehördliche Anzeige oder Genehmigung, Bewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung, etc) werden dadurch nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
5. Für eine konsenslose oder konsensüberschreitende Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 130,- pro Anlassfall und pro Einschreiten zu beheben.
6. In den Tarifen ist eine allfällige Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung, nicht enthalten.
7. Die Berechnung der Entgelte erfolgt jeweils pro angefangenem Quadratmeter, Kubikmeter oder Laufmeter bzw pro angefangener Kalenderwoche, sofern im Entgeltkatalog keine andere Abrechnungseinheit festgelegt wird.
8. Allfällige öffentliche Abgaben, Steuern und/oder Gebühren sowie allfällige Beglaubigungskosten und die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstberechnung sind von den vorgenannten Verwaltungsentgelten nicht umfasst und zusätzlich an die zuständigen Stellen zu bezahlen.
9. Der Entgeltkatalog tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Der Entgeltkatalog findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes bereits ein rechtsgültiger Vertrag bzw eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Stadt Innsbruck und dem jeweiligen Nutzer abgeschlossen wurde.